

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bestimmungen für Breitband-Kabelanschluss

1. Leistungen des Vertrages

1.1. Die ANT Granowski GmbH errichtet im Wohnhaus/ Wohnung des Auftraggebers einen Hausanschluss (Übergabepunkt).

1.2. Für die Errichtung des Hausanschlusses, die Tiefbaukosten, die Signallieferung und die Wartung zahlt der Auftraggeber eine monatliche Gebühr. Die Installationskosten für die Hausverteilanlage werden nach Aufmaß und vorherigem Angebot abgerechnet. Die ANT Granowski GmbH trägt dafür Sorge, dass die Breitbandanlage und der Hausübergabepunkt des Auftraggebers sich im funktionstüchtigen Zustand befinden und ständig gewartet und instandgehalten werden. Störungen sind unverzüglich zu melden. Die ANT Granowski GmbH haftet nicht für Störungen und Schäden, die durch Verschulden des Anschlussnehmers oder von Dritten, insbesondere durch eigenmächtige Eingriffe verursacht worden sind. Die von dem Anschlussnehmer gemeldeten Störungen werden schnellstmöglich beseitigt.

2. Leistungen des Anschlussnehmers

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt für den Hausanschluss (1.2.) eine Freischaltpauschale sowie eine monatliche Antennensignalmiete (s. umseitigen Vertrag). Bei der Erhöhung des Lohntarifes von 10% ist eine Erhöhung der Antennensignalmiete um 5% möglich. Ebenso kann bei Programmweiterungen eine Erhöhung erfolgen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Übergabe. Das zu zahlende Entgelt wird im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. der Anschlussnehmer zahlt ein. Wird eine Rechnung gewünscht, berechnen wir eine Verwaltungspauschale von Euro 2,00 pro Rechnung. Die ANT Granowski GmbH ist zur Stilllegung des Anschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer mit der Zahlung für drei Abrechnungsperioden im Rückstand ist. Die Kosten für ein Wiederaufschalten von Euro 50,00 trägt der Anschlussnehmer.

2.2. Der Anschlussnehmer gewährt der ANT Granowski GmbH sowie den von ihr beauftragten Fachunternehmen während der ortsüblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Räumen, in denen der Übergabepunkt installiert wird bzw. installiert wurde, damit diese ihre Vertragsleistungen ordnungsgemäß erbringen kann. Der Anschlussnehmer zeigt der ANT Granowski GmbH alle Störungen und Schäden am Übergabepunkt unverzüglich an. Ist der Anschlussnehmer gleichzeitig Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des anzuschließenden Grundstückes bzw. der anzuschließenden Räumlichkeiten, so gestattet er der ANT Granowski GmbH alle Maßnahmen durchzuführen, die aus Sicht der ANT Granowski GmbH zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Betriebes der Anlage erforderlich sind, insbesondere erklärt er sein Einverständnis damit, dass die ANT Granowski GmbH:

-im Zuge der Errichtung der Antennenanlage auf dem Grundstück Leitungen verlegt.

-Übergabepunkte an den Grundstücksgrenzen oder auf dem Grundstück oder in dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden errichtet.

-eventuell bestehende Einrichtungen, wie z.B. Leerrohre, Kabelschächte und dgl. nutzt.

-auf dem Grundstück bzw. in allen Räumlichkeiten der Wohnung alle Arbeiten ausgeführt und alle Vorrichtungen anbringt, die zur Errichtung der Antennenanlage sowie zur Herstellung, Installation, Änderung und Erweiterung der Hausverteilanlage erforderlich sind.

Weiter erklärt er sein Einverständnis damit, dass der Übergabepunkt im allgemeinen Eigentum der ANT Granowski GmbH verbleibt, nicht Bestandteil des Gebäudes wird und bei Vertragsende jederzeit von der ANT Granowski GmbH Zugang zum Hausübergabepunkt für Kontrollzwecke gewährleistet sein muss.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für 5 Jahre und beginnt mit der Bereitstellung des Anschlusses. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 2 Jahre, sofern nicht 3 Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung erfolgt. (Die Verlängerung erfolgt automatisch 2jährig.) Das Recht der Leitungsführung einer Hauptleitung (Magistrale) auf dem Grundstück des Eigentümers bleibt unberührt und die Leitung Eigentum des Betreibers. Für Mieter gilt der Vertrag für den Zeitraum des Mietverhältnisses.

4. Rechtsnachfolge

Gehen das Eigentum oder das Nutzungsrecht des Anschlussnehmers an dem Grundstück auf einen Dritten über, tritt der Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an.

5. Datenschutzerklärung

Der Anschlussnehmer ist damit einverstanden, dass alle Daten, die das Anschlussverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder Programme bzw. Dienst über das Kabelnetz anbieten oder abwickeln.